



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Literarisches Übersetzen (2012)**

Vom 1. Juni 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen (2012) vom 14. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „, Gebührenpflicht“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 30 werden die Worte „, fehlende Teilnahmevoraussetzungen“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu § 31 wird nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „, Gebührenpflicht“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „und 30 ECTS-Punkten entspricht“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),“
5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.“
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „weitere“ durch das Wort „zweite“ ersetzt; das Wort „weiteren“ wird durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „möglichsten“ das Wort „regulären“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen

und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend

anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.“

8. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. f werden die Worte „Benotung bzw.“ gestrichen.
11. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, fehlende Teilnahmevoraussetzungen“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
13. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils

geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

14. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 2018, Nr. I.3-452.13:14.

München, den 1. Juni 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juni 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2018.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
2 Masterstudiengang: Literarisches Übersetzen (Master of Arts, M.A.)																	60
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Methodik: Zielsprache Deutsch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 1.1		WS	keine	Übersetzungstheorie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Berufskunde	Übung	2								(3)
		P	P 1.3		WS	keine	Creative Writing	Übung	2								(3)
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Englisch", "Französisch", "Italienisch", "Spanisch" und "Russisch" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 15 1. im Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 5 und WP 9, 2. im Wahlpflichtbereich "Französisch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 6 und WP 10, 3. im Wahlpflichtbereich "Italienisch" die Wahlpflichtmodule WP 3, WP 7 und WP 11, 4. im Wahlpflichtbereich "Spanisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 8 und WP 12, 5. im Wahlpflichtbereich "Russisch" die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 14 und WP 15 zu wählen.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP 1	Philologische Problemstellungen der Ausgangssprache Englisch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 1.1		WS	keine	Sprachwissenschaft Englisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Literaturwissenschaft Englisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 1.3		WS	keine	Ausgangssprachliche Stilanalyse - Englisch	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 2	Philologische Problemstellungen der Ausgangssprache Französisch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 2.1		WS	keine	Sprachwissenschaft Französisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Literaturwissenschaft Französisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 2.3		WS	keine	Ausgangssprachliche Stilanalyse - Französisch	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 3	Philologische Problemstellungen der Ausgangssprache Italienisch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 3.1		WS	keine	Sprachwissenschaft Italienisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Literaturwissenschaft Italienisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 3.3		WS	keine	Ausgangssprachliche Stilanalyse - Italienisch	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	Philologische Problemstellungen der Ausgangssprache Spanisch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 4.1		WS	keine	Sprachwissenschaft Spanisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 4.2		WS	keine	Literaturwissenschaft Spanisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 4.3		WS	keine	Ausgangssprachliche Stilanalyse - Spanisch	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 13	Philologische Problemstellungen der Ausgangssprache Russisch	WS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 13.1		WS	keine	Sprachwissenschaft Russisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 13.2		WS	keine	Literaturwissenschaft Russisch	Seminar	2								(3)
		P	WP 13.3		WS	keine	Ausgangssprachliche Stilanalyse - Russisch	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 5	Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Englisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Übersetzungen englischsprachiger Narrativik	Seminar	2								(6)
		P	WP 5.2		WS	keine	Übersetzungen englischsprachiger Essayistik	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 6	Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Französisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 6.1		WS	keine	Übersetzungen französischsprachiger Narrativik	Seminar	2								(6)
		P	WP 6.2		WS	keine	Übersetzungen französischsprachiger Essayistik	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 7	Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Italienisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 7.1		WS	keine	Übersetzungen italienischsprachiger Narrativik	Seminar	2								(6)
		P	WP 7.2		WS	keine	Übersetzungen italienischsprachiger Essayistik	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 8	Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Spanisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 8.1		WS	keine	Übersetzungen spanischsprachiger Narrativik	Seminar	2								(6)
		P	WP 8.2		WS	keine	Übersetzungen spanischsprachiger Essayistik	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 14	Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Russisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 14.1		WS	keine	Übersetzungen russischsprachiger Narrativik	Seminar	2								(6)
		P	WP 14.2		WS	keine	Übersetzungen russischsprachiger Essayistik	Seminar	2								(6)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 2	Branchenspezifische Methodik	SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 2.1		SS	keine	Übersetzungskritik	Seminar	2								(3)
		P	P 2.2		SS	keine	Branchenspezifische buchwissenschaftliche Übung	Übung	1								(3)
(2.)	keine	P	P 3	Abschlussmodul	SS					keine	MP, MAA	Masterarbeit	20 Wochen, 30.000 - max. 50.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	18
		P	P 3.1		SS	keine	Masterarbeit	Masterarbeit									(18)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtbereichen "Englisch", "Französisch", "Italienisch", "Spanisch" und "Russisch" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 15 1. im Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 5 und WP 9, 2. im Wahlpflichtbereich "Französisch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 6 und WP 10, 3. im Wahlpflichtbereich "Italienisch" die Wahlpflichtmodule WP 3, WP 7 und WP 11, 4. im Wahlpflichtbereich "Spanisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 8 und WP 12, 5. im Wahlpflichtbereich "Russisch" die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 14 und WP 15 zu wählen.																	
(2.)	keine	WP	WP 9	Spezialisierung der Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Englisch	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 9.1		SS	keine	Übersetzungen englischsprachiger Dialoge	Seminar	2								(3)
		P	WP 9.2		SS	keine	Themenspezifisches Übersetzen - Englisch	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 10	Spezialisierung der Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Französisch	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		SS	keine	Übersetzungen französischsprachiger Dialoge	Seminar	2								(3)
		P	WP 10.2		SS	keine	Themenspezifisches Übersetzen - Französisch	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 11	Spezialisierung der Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Italienisch	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 11.1		SS	keine	Übersetzungen italienischsprachiger Dialoge	Seminar	2								(3)
		P	WP 11.2		SS	keine	Themenspezifisches Übersetzen - Italienisch	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 12	Spezialisierung der Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Spanisch	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		SS	keine	Übersetzungen spanischsprachiger Dialoge	Seminar	2								(3)
		P	WP 12.2		SS	keine	Themenspezifisches Übersetzen - Spanisch	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 15	Spezialisierung der Übersetzungspraxis: Ausgangssprache Russisch	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 15.1		SS	keine	Übersetzungen russischsprachiger Dialoge	Seminar	2								(3)
		P	WP 15.2		SS	keine	Themenspezifisches Übersetzen - Russisch	Seminar	2								(3)
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle